

Kraftfahrzeugen — dies um so mehr, als nicht außer Betracht bleiben kann, daß gegenwärtig nicht jeder Kraftfahrer, insbesondere der Privatfahrer, über ausreichende technische Kenntnisse verfügt. Da aber auch ein technisch wenig ausgebildeter Kraftfahrer sich dennoch nicht mit dem Hinweis hierauf seiner Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs (§ 5 Abs. 3 StVO) entziehen kann, muß ihm andererseits zugebilligt werden, einen Instandsetzungsbetrieb mit der Erfüllung bestimmter, ihm obliegender Verpflichtungen zu beauftragen. Daraus folgt aber, daß die Vornahme von im Rahmen einer Durchsicht oder Reparatur liegenden Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in der Regel ein höheres Maß an Sorgfalt als die eines Kraftfahrers bedingt, die wahrzunehmen der Kraftfahrzeughandwerker auch in der Lage ist, weil er im allgemeinen eine höhere Qualifikation als ein Kraftfahrer besitzt.

Diese Grundsätze, konkretisiert auf die Vornahme von Bremsproben, verdeutlichen, daß auch bei einer im Zusammenhang mit einer Durchsicht oder einer entsprechenden Reparatur durchzuführenden Arbeit sich ein Angehöriger von Kfz.-Instandsetzungsbetrieben nicht schlechthin wie ein Kraftfahrer mit der Funktionsprobe der Bremsen begnügen darf, sondern eine Überprüfung zur Ermittlung der Bremswerte nach § 47 StVZO vornehmen muß. Daß dies heute noch nicht immer wegen der noch nicht allenthalben vorhandenen hochwertigen Prüfgeräte im Stand möglich ist, kann das Unterlassen solcher Maßnahmen ebensowenig rechtfertigen wie die Tatsache, daß eine exakte Messung auf der Straße zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden ist und eine Fehlerquelle bis zu 20% aufweist. Es ist aber von einem Reparatteur nicht zuviel verlangt, wenn er im Rahmen einer Durchsicht oder Reparatur die Bremsen stärkeren Belastungen als ein Kraftfahrer aussetzt, dabei auch Gefahrenbremsungen durchführt, eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h fährt und den Bremsweg zumindest nach Erfahrungswerten abschätzt. Einem erfahrenen Kraftfahrzeughandwerker wird dabei auffallen, ob die Bremsen in Ordnung sind oder sich Anhaltspunkte für Mängel ergeben.

Hätte der Angeklagte St. dies, wozu er lt. Service verpflichtet war, getan, so wäre ihm ebenso wie dem Sachverständigen B. aufgefallen, daß mit der Bremsanlage etwas nicht in Ordnung war. Hinzu kommt weiter, daß auch ohne Fahrprobe solche Mängel hätten festgestellt werden können, wenn von der Grube aus kontrolliert worden wäre, ob bei Betätigung des Bremspedals die einzelnen Bremsstößel sich in der vorschrittmäßigen Länge zeigten.

Mithin hat der Angeklagte St. bewußt sich aus seiner beruflichen Stellung ergebende Rechtspflichten verletzt. Das ist von ihm auch weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung bestritten worden. In voller Kenntnis der ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen der Durchsicht wurde eine mehr als nachlässige Arbeit verrichtet und ein Fahrzeug als verkehrssicher in den Betrieb gegeben, das diesen Anforderungen nicht entsprach. Der Einwand des Angeklagten, daß er im Hinblick auf die allgemein bekannte Zuverlässigkeit dieses Fahrzeugtyps hätte darauf vertrauen dürfen, daß die Bremsen in Ordnung seien, verkennt, daß sich ja dann eine Durchsicht überhaupt erübrigen würde. Der Sinn einer Durchsicht kann aber neben anderem doch nur darin liegen, eventuelle sich aus einem normalen Verschleiß ergebende oder sonstige Mängel, die sich erst nach einer bestimmten Laufzeit zeigen, schnell zu beheben.

Im übrigen sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß sicherlich die Durchsicht eines Kraft-

fahrzeugs im Rahmen von Garantieleistungen nicht schematisch mit einem speziellen Reparaturauftrag oder einer allgemeinen Durchsicht verglichen werden kann. Wenn allerdings die Verteidigung des Angeklagten St. daraus ableitet, daß diese bei der Garantiedurchsicht im Auftrag des Garantiegebers vorzunehmenden Arbeiten primär der Überwachung des Zustands des Fahrzeugs während der Einfahrzeit dienen, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine Durchsicht darüber hinaus auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs gewährleisten muß, und zwar bei Garantiedurchsicht immer, sofern das mit Inhalt der Garantie ist, andernfalls bei einem entsprechenden Auftrag oder nach Information und Rücksprache mit dem Kunden. Damit ist keineswegs bei einer Garantiedurchsicht etwa wie einem Reparaturauftrag die Forderung nach einem Auseinandernehmen der Bremsanlagen zu verstehen, wohl aber die Vornahme bestimmter, mit einem relativ geringen Aufwand verbundener Kontrollarbeiten. Auch der weitere Hinweis des Angeklagten St., es hätte sich bei dem aufgetretenen Mangel um einen außergewöhnlichen gehandelt, der außerhalb seiner Erfahrungen und Vorstellungen gelegen hätte, kann nicht durchgreifen, da dem Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht wird, den speziellen Mangel an der Bremsanlage nicht sofort erkannt zu haben, sondern daß er überhaupt keine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Bremsen vorgenommen hat.

Unzweifelhaft steht auch fest, daß zwischen diesen bewußten Pflichtverletzungen und dem eingetretenen Erfolg Kausalzusammenhang besteht. Nach der Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten L. wird dieser Zusammenhang noch deutlicher, weil durch das pflichtwidrige Unterlassen des Angeklagten St. eine in unmittelbarer und innerer Beziehung zum Unfallgeschehen stehende Ursache gesetzt worden ist.

Im Ergebnis dieser Ausführungen ist somit festzustellen, daß der Angeklagte L. keine strafrechtlich bedeutsamen Pflichtverletzungen begangen hat und somit die Grundlage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit entfällt.

Hinsichtlich des Angeklagten St. wird die ausgesprochene Strafe unter Berücksichtigung der sich aus seiner beruflichen Stellung ergebenden Rechtspflichtenverletzungen, der Tatsache, daß diese Rechtspflichten bewußt verletzt worden sind, und im Hinblick auf die dadurch ausgelösten schwerwiegenden Folgen dem notwendigen Schutz der Gesellschaft zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr und der wirksamen Erziehung des Angeklagten zu einem verantwortungsbewußten Verhalten nicht gerecht. Wenn auch der Angeklagte St. nicht diese schwerwiegenden Folgen vorausgesehen hat, so wären sie doch bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage voraussehbar und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar gewesen (§ 8 Abs. 1 StGB). Im übrigen ist es für eine fahrlässige Schuld im Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall nicht erforderlich, alle Einzelheiten eines späteren Unfallgeschehens zu überblicken, da die Voraussicht bzw. die Möglichkeit der Voraussehbarkeit genügt, daß von einem nicht verkehrssicheren Fahrzeug große Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte ausgehen.

Die Umstände der Tat machen es deshalb erforderlich, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, wobei die bisherigen Verdienste des Angeklagten St. im beruflichen und gesellschaftlichen Leben bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können.